

Satzung

über die Erhebung eines Kurbeitrages

vom 19. Dezember 2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NW S. 202), und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV NW S. 155), hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Kurgebiet

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlass vom 10. Mai 1978 die Stadt Schleiden als Kneipp-Kurort anerkannt und ihr die Artbezeichnung „Staatlich anerkannter Kneipp-Kurort“ verliehen.

(2) Das Kurgebiet ergibt sich aus der beigefügten Karte (Anlage 1) mit der textlichen Darstellung (Anlage 2) der Kurgebietsgrenzen. Diese Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Kurbeitrag

(1) Im Kurgebiet wird für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen ein Kurbeitrag erhoben.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Für Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein zusätzliches Entgelt verlangt werden. Daneben bleibt die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften unberührt.

§ 3

Kurbeitragspflicht

(1) Kurbeitragspflichtig ist, wer

1. im Kurgebiet Unterkunft nimmt, ohne in ihm seine Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in der jeweils gültigen Fassung, zu haben oder
2. in der Stadt in den Stadtteilen Gemünd, Nierfeld, Wolfgarten und Vogelsang außerhalb des Kurgebietes Unterkunft nimmt oder
3. ohne in der Stadt oder im Kurgebiet Wohnung zu nehmen, in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut wird.

(2) Unterkunft im Kurgebiet nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, wie Fahrzeug, Zelt usw., im Kurgebiet übernachten.

§ 4

Dauer der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt in den Fällen des § 3 Nr. 1 und 2 mit dem Tag der Anreise, in den Fällen des § 3 Nr. 3 mit dem Tag der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen. Sie endet in den Fällen des § 3 Nr. 1 und 2 mit dem Tag der Abreise, in den Fällen des § 3 Nr. 3 mit dem Tag, an dem die Kureinrichtungen letztmalig in Anspruch genommen werden, in allen Fällen jedoch nach einem Zeitraum von 30 Tagen.
- (2) Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise gilt in allen Fällen des § 3 Nr. 1 und 2 als ein Tag.
- (3) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Erhebungsgebiet haben und nach § 3 Nr. 1 und 2 kurbeitragspflichtig sind, werden, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte während eines Kalenderjahres, zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag (Pauschalbetrag) herangezogen.

§ 5

Höhe und Fälligkeit des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Gast und Tag 2,50 Euro.
- (2) Für kurbeitragspflichtige Personen nach § 4 Abs. 3 beträgt der Kurbeitrag (Pauschalbetrag) 120,00 Euro. Dieser Kurbeitrag ist in einer Summe am 01.07. eines jeden Kalenderjahres fällig. Wird eine Wohnung erst nach dem 01.01. bezogen, so entsteht die Beitragspflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Beitragspflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Der als Jahreskurbeitrag festgesetzte Kurbeitrag ermäßigt sich in den Fällen des Abs. 2, Sätze 3 und 4 auf den der Dauer der Beitragspflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) In diesen Beitragssätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.
- (4) Der Kurbeitrag wird mit Kurbeitragsbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kurbeitragsbescheides zu entrichten.

§ 6

Kurbeitragsbefreiung

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Personen nicht, soweit und solange sie
1. das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben,
 2. nach ihrem Alter oder aufgrund psychischer oder physischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind,
 3. am Ort eine Schule besuchen, für einen Beruf ausgebildet oder weitergebildet werden, ihren Beruf ausüben,
 4. Wehrdienst oder Ersatzdienst am Ort leisten,
 5. Verwandte bis zum zweiten Grad vorübergehend besuchen und in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
 6. an beruflich bedingten Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen und Konferenzen teilnehmen sowie sich zu Fortbildungszwecken im Kneipp-Kurort Gemünd aufhalten und
 7. angemeldete Teilnehmer an Trainingslagern und gleichgestellten Lehrgängen - offizielle und aktive Teilnehmer der Sportwettkämpfe – sind.
- (2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, von der Zahlung des Kurbeitrags zu befreien, wenn es das Interesse des Kneipp-Kurortes rechtfertigt oder wenn es soziale Härtefälle zu berücksichtigen gilt.

§ 7

Kurbeitragsermäßigung

- (1) Für Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird der Kurbeitrag um 50 v.H. ermäßigt.
- (2) Für schwerbehinderte Personen mit 100 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird der Kurbeitrag um 50 v.H. ermäßigt und amtlich eingetragene Begleitpersonen von Schwerbehinderten werden von dem Kurbeitrag befreit. Bei der Beitragsermäßigung und der Beitragsbefreiung ist die AZ-Nummer des Behindertenausweises auf dem Meldevordruck einzutragen.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, aus sozialen Gründen Ermäßigungen bis zu 50 v.H. des Kurbeitrags zu gewähren.

§ 8

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner gegenüber der Stadt Schleiden sind
 1. die Beitragspflichtigen gemäß § 3,
 2. diejenigen, die innerhalb der räumlichen Festsetzungen des § 3 Personen gegen Entgelt beherbergen und Unterkunftsmöglichkeit gewähren (Beherberger) und
 3. die Kurmittelabgabestellen.
- (2) Beherberger und Kurmittelabgabestellen sind verpflichtet, die Kurbeiträge von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und die eingezogenen Beiträge zum jeweiligen Fälligkeitstermin nach Abrechnung mit der Stadt Schleiden an diese abzuführen.
- (3) Für Kurbeitragspflichtige im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 werden die Kurbeiträge am letzten Tag eines Monats für den vorausliegenden Zeitraum und am Tag der Abreise bzw. der letzten Inanspruchnahme von Kur- oder Heileinrichtungen für den verbleibenden Zeitraum fällig.
- (4) Der von den Beherbergern und Kurmittelabgabestellen eingezogene Kurbeitrag ist jeweils bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres anhand der einzureichenden Meldescheine mit der Stadt Schleiden abzurechnen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 können Beherberger, welche 20 oder mehr Betten anbieten, den Kurbeitrag monatlich mittels eines elektronischen Meldeverfahrens (z.B. Ausdruck aus dem Buchungsprogramm) abrechnen.
- (6) Die Stadt Schleiden ist insbesondere dazu berechtigt, Vordrucke, Formblätter, elektronische Meldeverfahren etc. zur Durchführung der Aufgaben heraus- bzw. vorzugeben, die von den Beherbergern und Kurmittelabgabestellen zu benutzen sind und das Verfahren (Aufzeichnungs-, Abrechnungsverfahren, etc.) regeln.
- (7) Sollte in einem Kalendervierteljahr keine Vermietung stattgefunden haben, ist dies bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadt Schleiden zu melden.
- (8) Beherberger und Kurmittelabgabestellen haften neben den Kurbeitragspflichtigen als Gesamtschuldner für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrages.“

§ 9

Kurkarten

- (1) Beherberger und Kurmittelabgabestellen werden zur Ausstellung von Kurkarten ermächtigt. Sie haften für die rechtmäßige Ausstellung der Kurkarten.

(2) Im Falle des Jahreskurbeitrages (Pauschalbetrag) gem. § 5 Abs. 2 wird die Jahreskurkarte von der Stadt Schleiden mit dem Kurbeitragsbescheid ausgestellt.

(3) Die Kurkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte durch die Stadt Schleiden ersatzlos eingezogen werden.

(4) Die Kurkarte gilt für die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthaltes. Auf Verlangen ist sie bei Inanspruchnahme von Kur- und Heileinrichtungen oder bei von der Stadt Schleiden durchgeführten Veranstaltungen vorzuzeigen.

(5) Für verlorengegangene Kurkarten können durch die Stadt Schleiden Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

§ 10 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Beherberger und Kurmittelabgabestellen sind verpflichtet, die Kurbeitragspflichtigen bis zum Tage nach dem Eintreffen oder der erstmaligen Inanspruchnahme von Kureinrichtungen der Stadt Schleiden anhand eines von dieser zur Verfügung gestellten Meldescheines, von dem eine Durchschrift bei dem Beherberger oder der Kurmittelabgabestelle verbleibt, zu melden.

(2) Der Meldeschein ist anhand des geltenden Meldegesetzes auszufüllen und zu unterschreiben; bei elektronischer Datenverarbeitung genügt die Unterschrift.“

(3) Beherberger und Kurmittelabgabestellen haben darauf hinzuwirken, dass der Kurbeitragspflichtige seine Verpflichtung nach Abs. 2 erfüllt.

(4) Beherberger und Kurmittelabgabestellen haben dem Beauftragten des Bürgermeisters über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Abrechnung des Kurbeitrages erheblich sind. Sie haben auf Verlangen der Beauftragten des Bürgermeisters die zu führenden Nachweise vorzulegen.

(5) Eine Abschrift dieser Satzung wird den Beherbergern und Kurmittelabgabestellen zur Verfügung gestellt. Die Satzung ist in den Beherbergungsbetrieben und Kurmittelabgabestellen den Kurbeitragspflichtigen durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzugeben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 des Kommunalabgabengesetzes in der z.Zt. gültigen Fassung handelt, wer als Beherberger bzw. als Kurmittelabgabestelle

1. entgegen § 9 Abs. 1 die Kurkarte nicht ausstellt,
2. entgegen des § 8 Abs. 2 den Kurbeitrag nicht einzieht und an die Stadt Schleiden abführt,
3. entgegen des § 8 Abs. 4 die für die Stadt Schleiden bestimmten Nachweise über die Kurbeiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgefüllt einreicht,
4. entgegen des § 10 Abs. 4 dem Beauftragten des Bürgermeisters die zu führenden Nachweise nicht vorlegt,
5. entgegen des § 10 Abs. 5 die Satzung nicht an geeigneter Stelle bekannt gibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NW in der z.Zt. gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 1. Februar 2013, zuletzt geändert durch Satzungen vom 20. Dezember 2013 und 27. September 2019, außer Kraft.

Schleiden, den 19. Dezember 2025
Der Bürgermeister:

(Ingo Pfennings)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 18. Dezember 2025 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 19. Dezember 2025
Der Bürgermeister:

(Ingo Pfennings)